

## § 1 Geschäftsführung

- (1) Der 1. Vorsitzende führt in der Regel die laufenden Geschäfte.
- (2) Bei Abwesenheit legt er im Einverständnis mit dem Vorstand einen Vertreter fest.
- (3) Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer. Dessen Aufgaben sind
  - a. Vertretung im Stadionverein
  - b. Vertretung gegenüber Behörden (Stadt, Landkreis)
  - c. Verantwortung für die Geschäftsstelle und deren Organisation
  - d. Mitgliederverwaltung
  - e. Organisation des Fan-Artikel-Ein- und –Verkaufs (bis zur Besetzung des Vorstandspostens „Sponsoring und Marketing“)
  - f. Weitere Aufgaben nach Maßgabe des Vorstandes
- (4) Der Vorstand ernennt einen Präsidenten. Dessen Aufgaben sind
  - a. Öffentlichkeitsarbeit
  - b. Kontakthalten mit Werbepartnern, Sponsoren, Ehemaligen
  - c. Geburtstagsliste
  - d. Zusammenarbeit mit GEMA

## § 2 Vorstandssitzung

- (1) Einberufung
  1. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.
- (2) Ladungsfrist
  1. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Tagesordnung
  1. Der Vorsitzende setzt in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung fest. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag schriftlich eingegangen sind.
  2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- (4) Sitzungsverlauf
  1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
  2. Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen.
  3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- (5) Öffentlichkeit
  1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
  2. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
  3. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

(6) Befangenheit

1. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
2. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Ausschließung.

(7) Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.
5. In Angelegenheiten des Vereins, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende mit einem weiteren Vertreter des Vorstandes. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Niederschrift

Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 3 Beirat

Die Aufgabe des Beirates ist es den Vorstand zu unterstützen.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestellt.

Die entsprechenden Tätigkeiten oder Aufgaben werden vom Vorstand definiert, hierfür notwendige Vollmachten können vom Vorstand vergeben werden. Dies kann die einzelverantwortliche Durchführung bestimmter Aufgaben oder auch das Zuarbeiten zu umfangreichen Projekten bedeuten.

Sitzungen des Beirates werden durch die Vorstandschaft einberufen. Grundsätzlich fällt der Beirat keine Entschlüsse oder Entscheidungen.

Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist nicht bestimmt, es gibt keine Ober- und Untergrenzen der Mitgliederzahl.

Die Dauer der Bestellung ist nur durch den Widerruf der Bestellung durch den Vorstand begrenzt. Die Mitglieder des Beirates können Ihr Amt jederzeit niederlegen, dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Pflichtarbeitsstunden und deren Abgeltung/Ableistung

Jedes aktive Mitglied (bei Familienmitgliedschaft pro Familie ein Mitglied) ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden pro Vereinsjahr an Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Wer diese Stunden nicht erbringen kann oder will, muss diese mit einem Betrag von 2,50 Euro pro Stunde abgelden. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist diese Arbeitsleistung von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Der komplette Betrag (50,00 Euro) wird von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle **Mitte August** eines jeden Jahres eingezogen. Im Gegenzug wird ein Formblatt zum Arbeitszeitrnachweis ausgehändigt, dass man sich nach Beendigung eines Arbeitseinsatzes abzeichnen lässt. Hat man am Ende des Vereinsjahres seine Arbeitseinsätze entsprechend eingebracht, wird die Kautions zurückgezahlt, wenn nicht, verbleibt diese bzw. der Restbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden als Spende auf dem Nachwuchskonto. Die Mannschaftsführer bzw. bei den anderen Sparten die dafür Zuständigen überprüfen und kontrollieren dieses Verfahren.

#### § 5 Beitragsordnung

##### § 5.1 Eintritt und Kündigung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 30. April des Folgejahres.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Erklärung des Eintritts.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 15. März schriftlich und nachweislich erklärt werden und wird zum 30. April gültig.

##### § 5.2 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Vereinsbeitrag, dem Spartenbeitrag der gewählten Sparte und dem Solidarbeitrag zusammen und sind für jedes Vereinsjahr zu entrichten.

Alle Beiträge werden grundsätzlich für das gesamte Vereinsjahr erhoben, auch wenn der Eintritt nach dem 1. Mai erfolgt.

Bedingt durch die Übernahme des Stadionbetriebes fallen erheblich höhere Kosten bei der Finanzierung der Eiszeiten an. Diese Kostensteigerung wird durch einen Solidarbeitrag aufgefangen, der von allen aktiven Mitgliedern zu leisten ist, unabhängig davon, ob die gewählte Sparte das Stadion nutzt. Im Gegenzug werden auf Antrag besondere Kosten der jeweiligen Sparte, die kein Eis nutzt, in vertretbarem Umfang mitgetragen.

In einer Sparte zusätzlich anfallende Kosten können im Umlageverfahren auf die Mitglieder dieser Sparte umgelegt werden.

##### § 5.2.1 Jährliche Vereinsbeiträge (Abbuchung im Mai bzw. Solidarbeitrag im Dezember)

- |   |             |
|---|-------------|
| • Erwachsene  | 90,00 Euro  |
| • Kinder und Jugendliche  | 50,00 Euro  |
| • Familien  | 150,00 Euro |
| • <b>Nur gegen Nachweis:</b>  |             |
| Erwachsene in Ausbildung, Rentner (ab vollendetem 63. Lebensjahr, Menschen mit Behinderung, Erwerbslose | 50,00 Euro  |
| • Passive Mitglieder (in keiner Mannschaft/Gruppe gemeldet)   | 50,00 Euro  |
| • Solidarbeitrag für aktive Einzelmitglieder (Abbuchung im Dez)   | 60,00 Euro  |
| • Solidarbeitrag für Familien (Abbuchung im Dez)  | 120,00 Euro |

### § 5.2.2 Jährliche Spartenbeiträge (Abbuchung Mitte Oktober)

Zurzeit beträgt der Spartenbeitrag für

- |                |             |
|----------------|-------------|
| • Eishockey    | 125,00 Euro |
| • Eiskunstlauf | 20,00 Euro  |
| • Cheerleader  | 20,00 Euro  |

In der Sparte Eishockey verringert sich der Spartenbeitrag bei jedem weiteren Kind in der Familie um die Hälfte des jeweils gültigen Spartenbeitrags (somit beträgt der Spartenbeitrag beim ersten Kind 125,00 Euro, für alle weiteren Kinder in der Sparte Eishockey jeweils 62,50 Euro).

### § 5.2.3. Kosten der Verwaltung

Für die Betriebskosten der Mitgliederverwaltung und der Geschäftsstelle wird von jedem Mitglied (bei Familienmitgliedschaft einmalig) eine jährliche Kostenpauschale von derzeit € 10,00 erhoben.

### § 5.2.4. Kosten des Geldverkehrs

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen in der Bankverbindung unverzüglich und schriftlich der Geschäftsstelle / Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

Für jede Rücklastschrift aus dem Versäumnis, dieser Pflicht nachzukommen und bei Unterdeckung, werden dem Mitglied pauschal € 5,00 in Rechnung gestellt.

### Schnuppermitgliedschaft (nur für Kinder und Jugendliche)

Die Schnuppermitgliedschaft ist eine Sonderform der Mitgliedschaft für Neueinsteiger in die Eishockeyschule, im Bereich Eiskunstlauf und bei den Cheerleadern. Die Schnuppermitgliedschaft beinhaltet keine kostenfreie Teilnahme am öffentlichen Lauf, sowie keine Teilnahme am Spielbetrieb und an Wettbewerben.

- Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft beträgt einmalig 50,00 Euro.

Die Schnuppermitgliedschaft kann ebenfalls bis spätestens zum 15. März schriftlich und nachweislich gekündigt werden. Nach dem 15. März wandelt sich die Schnuppermitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft um. Es werden die normalen Beiträge (Mitglieds-, Sparten- und Solidarbeitrag) fällig.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.